



Prot. Nr. AM/DF/32.01.05/195630

Bozen, 30.03.2010

Bearbeitet von:

Doris Fleischmann

Tel. 0471 417593

Doris.Fleischmann@schule.suedtirol.it

An die Schulführungskräfte
der Grundschulsprenkel
der Schulsprengel,
der Mittel- und Oberschulen

zur Kenntnis An die Schulgewerkschaften

An das Gehaltsamt für Lehrpersonal

Mitteilung

Freistellung aus Erziehungsgründen und ordentlicher Urlaub

Sehr geehrte Direktoren und Direktorinnen,

werte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den Schulsekretariaten,

Artikel 33 der Anlage 4 des Landeskollektivvertrages vom 23.04.2003 sieht vor, dass das Lehrpersonal unmittelbar nach Beendigung der Mutterschaftszeit (der Vater ab dem Entbindungstag) die Freistellung aus Erziehungsgründen für die Dauer von 24 Monaten, in einem einzigen Abschnitt, beanspruchen kann.

Gemäß Artikel 1, Absatz 3 und Absatz 4, der Anlage 4 des LKV 23.04.2003 ist der ordentliche Urlaub in der unterrichtsfreien Zeit zu beanspruchen, wobei dieser, im Falle besonderer dienstlicher Erfordernisse oder wenn er wegen höherer Gewalt nicht beansprucht werden konnte, auf das Folgejahr übertragen werden kann.

Aufgrund der genannten Bestimmungen konnte bisher der ordentliche Urlaub nur dann im Anschluss an die Mutterschaftszeit und vor Beanspruchung der Freistellung aus Erziehungsgründen beantragt werden, wenn das Ende der Mutterschaftszeit in die unterrichtsfreie Zeit fiel.

Da der wegen Mutterschaft nicht beanspruchte Urlaub auf jeden Fall erhalten bleibt und um die Gleichbehandlung aller Antragstellerinnen zu gewährleisten, die um Freistellung aus Erziehungsgründen ansuchen, kann der angereifte, aber aufgrund von Mutterschaft nicht genossene ordentliche Urlaub nun auch dann beansprucht werden, wenn das Ende der Mutterschaftszeit nicht in die unterrichtsfreie Zeit fällt, sofern gleichzeitig mit dem Urlaubsansuchen auch die Freistellung aus Erziehungsgründen beantragt wird.

Die Ausführungen gemäß Punkt 3 der Mitteilung vom 28.06.2002 sind in obigem Sinne abgeändert.

Mit freundlichen Grüßen

Der Schulamtsleiter
Dr. Peter Höllrigl